

YOU Solutions Germany GmbH
Freundallee 9a
30173 Hannover
Deutschland

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller
Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612355
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.093.436

Wien, 2. Februar 2024

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*Antiblu Select 3787*“

Bescheid

Über den von der Firma YOU Solutions Germany GmbH, Freundallee 9a, 30173 Hannover, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 11. Oktober 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-US089355-98 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idGF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.700.878 vom 7. Oktober 2021 iVm Bescheid GZ 2022-0.602.712 vom 24. August 2022 iVm Bescheid GZ 2023-0.111.058 vom 10. Februar 2023 für das Biozidprodukt

Antiblu Select 3787

mit folgendem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Antiblu Select 3787

AT-0008203-0000

in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Die Anschrift des Herstellers „Arch Timber Protection Ltd.“ des Biozidprodukts wird von „Wheldon Road West Yorkshire, WF10 2JT Castleford, Vereinigtes Königreich“ auf „Hexagon Tower, Crumpsall Vale, Blackley, M9 8GQ Manchester, Vereinigtes Königreich“ geändert.
- Zur Einhaltung der geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 werden unter Punkt 3. folgende Gefahren- und Sicherheitshinweise für Pack B ergänzt:
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
P260 Dampf nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch Gesicht, Hände und exponierte Haut gründlich waschen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.111.058 vom 10. Februar 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.700.878 vom 7. Oktober 2021 iVm Bescheid GZ 2022-0.602.712 vom 24. August 2022 iVm Bescheid GZ 2023-0.111.058 vom 10. Februar 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 11. Oktober 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*Antiblu Select 3787*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-US089355-98) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 2. November 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des Parteiengehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage